

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 46.

No. 70. Landesherrliche Verordnung, das gerichtliche Untersuchungsverfahren wegen der Contraventionen gegen die Gesetze über die Zölle, die Besteuerung des Branntweins, die Einführung der Salzregie und die Kontrolle des Salzverbrauches betreffend. Vom 26. März 1835.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

verordnen hierdurch über das Verfahren in denjenigen Fällen, in welchen nach dem Gesetze, die Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle betreffend, und nach dem Gesetze wegen Besteuerung des Branntweins vom 15. December 1833, ingleichen nach den Gesetzen, die Einführung der Salzregie und einer Kontrolle des Salzverbrauches betreffend, die gerichtliche Untersuchung und Entscheidung eintritt, Folgendes:

1.

Die gerichtlichen Untersuchungen wegen Uebertretung der angeführten Gesetze und anderer in deren Folge erlassener Verordnungen sollen lediglich von Unseren landesherrlichen Justizämtern, im Fürstenthume Gera von Unserem Stadt- und Landgerichte, mit Ausschluß aller übrigen Behörden, ohne Rücksicht darauf, in welchem Gerichtsbezirke die Gesetzesübertretung verübt oder entdeckt worden ist, oder wo der Angekuldigte wohnt, geführt werden.

Ausgegeben den 30. April 1835.